

Satzung des Vereins „Heimat-Museum Maintal e.V.“

§ 1: NAME und SITZ

Der Verein Heimat Museum e.V. mit Sitz in der Hauptstr. 9, 63477 Maintal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des ist die Förderung der Heimatkunde.

§ 2: ZWECK

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Punkte § 2 Nr. 1 und § 3 Nr. 2 der Satzung.

1. Zweck des Vereins ist
 - a. Die Unterhaltung des Museums
 - b. Die Pflege der Exponate
 - c. Die Beschaffung zusätzlicher Ausstellungsgegenstände aus den vier Stadtteilen und der unmittelbaren Nachbarschaft
 - d. Die Ausrichtung von Sonderausstellungen
 - e. Die Erforschung historischer Sachverhalte und die Heimatpflege
 - f. Touristische Stadtbegehung
2. Er verfolgt ausschließlich ideelle und gemeinnützige Zwecke.

§ 3: MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1. An finanziellen Mitteln stehen zur Verfügung:
Mitgliederbeiträge und Spenden sowie Kostenbeiträge der Stadt Maintal für die Unterhaltung der Räumlichkeiten.
2. Zur Erreichung des ideellen Zweckes wird angestrebt:
 - a. die enge Zusammenarbeit der Mitglieder,
 - b. die Kooperation mit gleichgerichteten Vereinen und Organisatoren auf kommunaler und regionaler Ebene,
 - c. die Unterstützung der Stadt Maintal bei der Verfolgung kultureller Zielsetzungen

§ 4: VERWENDUNG DER VEREINSMITTEL:

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit durch Mittel des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten für geleistete Einsatzstunden keine finanzielle Entschädigung.

Satzung des Vereins „Heimat-Museum Maintal e.V.“

§ 5: MITGLIEDSCHAFT:

1. Mitglieder des Vereines können werden:
 - a. Natürliche Personen
 - b. Vereine und Organisationen, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft kann entweder schriftlich sowie auch über die Webseite mit dem Absenden des Mitgliedsformular beantragt werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 6: MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Jahresbeitrag im ersten Quartal zu entrichten, sofern dem Verein keine Einzugsermächtigung vorliegt.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge befindet die Mitgliederversammlung.
3. Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung mehr als ein Jahr im Rückstand, erfolgt automatisch der Ausschluss.

§ 7: RECHTE DER MITGLIEDER:

1. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme und kann bei der Mitgliederversammlung von seinem Stimmrecht Gebrauch machen.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Vereine oder Verbände, die nach § 5 Mitglied sind, werden durch jeweils einen Bevollmächtigten stimmberechtigt vertreten.
4. Die Mitglieder können zu den in Absatz 1 genannten Versammlungen Anträge zur Tagesordnung einreichen. Diese Anträge sind mindestens 10 Tage vor Sitzungstermin schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 8: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT:

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss
 - d. Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (Vereine, Verbände)
2. Der Austritt ist dem Vorstand in schriftlicher Form anzuzeigen. Er wird wirksam mit Beginn des nächstfolgenden Quartals und muss mindestens einen Monat vor Quartalsende erklärt werden. Der für das laufende Geschäftsjahr gezahlte Mitgliedsbeitrag wird nicht erstattet, auch nicht anteilmäßig.
3. Der Ausschluss ist möglich aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 9: DIE ORGANE DES VEREINS:

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
2. Beide Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Satzung des Vereins „Heimat-Museum Maintal e.V.“

§ 10: DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG:

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie berät und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
2. Der Vorsitzende gibt den Termin für die Mitgliederversammlung drei Wochen vorher schriftlich bekannt unter Angabe von Ort und Uhrzeit sowie unter Vorlage der Tagesordnung.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn durch den Versammlungsleiter festzustellen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag bzw. in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand zehn Tage vor dem festgesetzten Termin eingereicht werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Mitgliederversammlung damit einverstanden ist.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Obliegenheiten:
 - a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f. Beschlussfassung über Anträge, die zur Mitgliederversammlung eingereicht wurden
 - g. Delegierung besonderer Aufgaben an bestimmte Mitglieder, die zur Lösung dieser Aufgabe besonders befähigt sind
 - h. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - i. Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - j. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
7. Die Wahlen erfolgen geheim.
8. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn seitens der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder nicht widersprochen wird.
9. Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Antrag muss begründet sein und die Formulierung einer Beschlussvorlage enthalten.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist aufzubewahren.
11. Für die Durchführung von Vorstandswahlen bildet die Mitgliederversammlung eine Wahlkommission aus zwei Mitgliedern.

§ 11: DER VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB umfasst:
 - a. Den Vorsitzenden
 - b. Den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Den Schriftführer

Satzung des Vereins „Heimat-Museum Maintal e.V.“

d. Den Kassierer

2. Zum erweiterten Vorstand gehören bis zu fünf Beisitzer.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins, er vertritt den Verein nach außen in allen Belangen, er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er verteilt die ihm obliegenden Arbeiten unter die Mitglieder des Vorstandes.
4. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf in Präsenz oder digital statt.
6. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben die Bildung von Arbeitsgruppen vornehmen.
7. Über alle Beratungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12: VERMÖGEN DES VEREINS:

1. Die Vermögens- und Kassenverwaltung des Vereins wird durch den Kassierer unter Aufsicht des Vorstandes ausgeübt.
Zum Ende des Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung eine Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen und den Stand des Vermögens bekannt zu geben.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Vor der Mitgliederversammlung hat jährlich durch die gewählten Revisoren eine Prüfung der Kasse und der Buchführung zu erfolgen. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13: SATZUNGSÄNDERUNG:

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern.

Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

Satzungsänderungen, die den Zweck und die Aufgaben dieser Satzung ändern, beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Sie sind nur möglich, wenn sie auf der Tagesordnung mit der Einberufung angegeben wurden.

§ 14: AUFLÖSUNG DES VEREINS:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen.
2. Die Liquidatoren werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung der Schulden an die Stadt Maintal.
Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Satzung des Vereins „Heimat-Museum Maintal e.V.“

§ 15: SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

Für alle in der Satzung nicht geregelten Fragen sind die einschlägigen Bestimmungen des BGB heranzuziehen. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, bei denen der Sinn der Satzung gewahrt bleibt, vorzunehmen und auch solche, die von Amts wegen angeordnet werden.